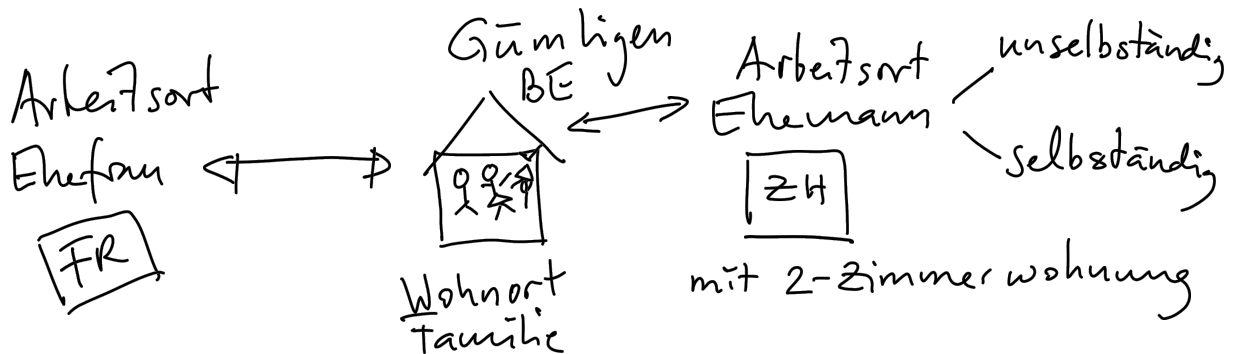


Lösung zu Bsp. Nr. 15 (subjektive Steuerpflicht)

Ausgangslage:



Es bestehen steuerrechtlich relevante Beziehungen zu drei Kantonen:

BE: Hauptwohnung, Wohnsitz der „Familie“

ZH: zweite Wohnung und Arbeitsort Ehemann

FR: Arbeitsort der Ehefrau

Nach rein internem (kantonalen) Recht, wird sich der Kanton BE auf den Standpunkt stellen, dass beide Ehegatten Wohnsitz in BE haben, daher unbeschränkte Steuerpflicht in BE. Die Kantone ZH und FR könnten nach ihrem internen (kantonalen) Recht ebenfalls eine unbeschränkte Steuerpflicht in Anspruch nehmen, weil dort ein „steuerrechtlicher Aufenthalt“ (analog zu StG 4/3) besteht (mind. 30 Tage Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit). In ZH gibt es zudem eine Wohnung, in welcher der Ehemann evtl. sogar häufiger übernachtet als in BE. Wenn alle Kantone eine unbeschränkte Steuerpflicht beanspruchen, entsteht ein **interkantonaler Doppelbesteuerungskonflikt**. Dieser wird primär durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu BV 127/3 (interkantonales Doppelbesteuerungsverbot) gelöst.

Massgeblich ist in solchen Fällen, wo der **steuerrechtliche Wohnsitz** liegt (dieser geht einem qualifizierten Aufenthalt vor). Der Wohnsitz einer Person liegt generell dort, wo der **Lebensmittelpunkt** liegt. In der Regel sind dabei private Beziehungen gewichtiger als berufliche. Bei ungetrennter Ehe gilt jeweils das gemeinsame Familiendomizil als Wohnsitz, auch wenn ein Ehegatte in einem anderen Kanton aus beruflichen Gründen eine zusätzliche Wohnung hat (sog. Wochenaufenthalt). Massgeblich ist also, wo man die Freizeit verbringt. In casu liegt der Lebensmittelpunkt beider Ehegatten eindeutig im Kanton Bern. Beide Ehegatten sind also nur im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Grundsätzlich zulässig ist aber eine Kombination von unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton BE und einer beschränkten Steuerpflicht in anderen Kantonen. In den Kantonen ZH und FR besteht aber im Ausgangssachverhalt keine Anknüpfung für eine beschränkte Steuerpflicht (eine blosser Erwerbstätigkeit genügt nicht).

Variante: Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Kanton ZH oder FR würde bedeuten, dass dort eine beschränkte Steuerpflicht (nur mit Bezug auf den Unternehmensgewinn) besteht, analog zu StG 5/1/a. Bern besteuert den Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb des Kantons nicht (StG 7/1, 2. Satz).

Lösung zu Bsp. Nr. 16 (subjektive Steuerpflicht)

Der Erwerb von Grundeigentum im Kanton Bern begründet eine beschränkte Steuerpflicht (Art. 5/1/a StG). Für die Vermögenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Grundbucheintrags. Steuerbar ist der amtliche Wert abzüglich Hypothek (Art. 62 StG), wobei für die Schulden im Kanton Bern eine objektmässige Zuteilung erfolgt (siehe unten). Das steuerbare Vermögen ist hier somit Null (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert).

Für die Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Schaden, d.h. ab 1. Juli 2016. Das steuerbare Einkommen wird wie folgt berechnet: Eigenmietwert (oder effektive Mietzinserträge, wenn diese höher sind), abzüglich

- a) Liegenschaftssteuer (diese beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts, also CHF 600).
- b) Unterhaltskosten (pauschal 20% des Eigenmietwerts, also CHF 2'800)
- c) Hypothekarzinsen (CHF 6'000)
- d) Keine weiteren Abzüge (keine Sozialabzüge etc.)

Beim Eigenmietwert gibt es im Kanton Bern zwei unterschiedliche Eigenmietwerte, einen kantonalen von CHF 12'000 und einen Mietwert für die Bundessteuer von CHF 14'000. Bei Zweitwohnungen (wie hier) gilt auch für die Kantons- und Gemeindesteuern der höhere Bundesmietwert (Art. 25 Abs. 4 StG). Das steuerbare Einkommen beträgt in casu also CHF 4'600, was rund CHF 500 Einkommenssteuer auslöst (Bundessteuer ist Null)

Normalerweise (d.h. für die Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen als Bern) werden die Steuerfaktoren bei der beschränkten Steuerpflicht gestützt auf eine internationale Steuerauscheidung ermittelt (analog zum Beispiel 30 hinten für das interkantonale Steuerrecht). Zudem gilt normalerweise der Progressionsvorbehalt, d.h. die im Kanton steuerbaren Faktoren sind nach dem Steuersatz der weltweiten Faktoren zu besteuern. Dafür müsste der Steuerpflichtige in seiner Schweizer Steuererklärung alle weltweiten Angaben zu Vermögen und Schulden sowie Einkommen und Schuldzinsen etc. machen. Aus Praktikabilitätsgründen verzichtet der Kanton Bern auf diese Methode. Die Schulden und Schuldzinsen werden somit nicht proportional (weltweit) sondern objekt-mässig (nur betreffend die Immobilien im Kanton Bern) zum Abzug zugelassen, und es greift kein Progressionsvorbehalt (Art. 8 Abs. 2 StG). Die Berner Methode dient der Vereinfachung, weil so nur die Schweizer Steuerfaktoren deklariert (und überprüft) werden müssen, ohne die ausländischen Steuerfaktoren. Sie führt allerdings zu hohen (unnötigen) Steuerausfällen.

De lege ferenda wäre es wesentlich besser (und nahezu ebenso einfach) den Progressionsvorbehalt sowie die Steuerauscheidung pauschal vorzunehmen, wie bspw. im Kanton VD. Man könnte z.B. pauschal 50% des amtlichen Werts als Schulden abziehen und pauschal 25% des Eigenmietwerts für Schuldzinsen und für die Satzbestimmung den 10-fachen amtlichen Wert bzw. Eigenmietwert heranziehen. Das ergäbe mit sehr wenig administrativem Aufwand wesentlich höhere Steuererträge. In casu ergäbe sich aus dieser Methode eine Vermögenssteuer von rund CHF 500 plus Einkommenssteuern von rund CHF 1'500 Einkommenssteuern (also rund 4-mal mehr als heute).

Lösung zu Bsp. Nr. 17 (Scheidung/Trennung)

Grundsätze:

1. gemeinsame Besteuerung (Faktorenaddition) gilt nur während ungetrennte Ehe (Art. 10 und 68 StG)
2. Stichtag ist der 31.12. für das ganze zurückliegende Kalenderjahr (Art. 68 StG)
3. faktische Trennung bewirkt getrennte Besteuerung für das ganze Kalenderjahr (Art. 68 Abs. 2 StG)
4. Auswirkungen auf Tarif: nur wer die Kinder betreut, hat weiterhin den Verheiraten-tarif (Art. 42 Abs. 1 StG), der andere den Alleinstehendentarif (Art. 42 Abs. 2 StG)
5. Alimente sind steuerbar beim Empfänger bzw. abziehbar beim Leistenden (Art. 28 Abs. 1 lit. f StG und Art. 38 Abs. 1 lit. c StG)
6. Kinderabzüge hat nur derjenige Elternteil mit Obhut der Kinder. Bei gemeinsamer Obhut hat jeder Ehegatte Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Kinderabzüge (Art. 40 Abs. 3 lit. a StG)

Wirkung: bedeutsam ist der Trennungszeitpunkt vor allem wegen der Höhe der Alimente. Bei Trennung Ende Jahr fliessen nur geringe Alimente, weshalb dieser Abzug beim Leistenden häufig die anderen Steuernachteile (Tarif, Verlust Kinderabzüge) nicht kompensiert. Beim Empfänger der Alimente fallen die Abzüge u.U. steuerlich ins Leere oder wirken nur schwach (wegen tiefer Progression).

Fazit: Trennung Ende des Jahres führt zu tendenziell höherer Steuerbelastung (konsolidierte Betrachtung beider Ehegatten).

Beilage: Lösung mit Steuerberechnungen

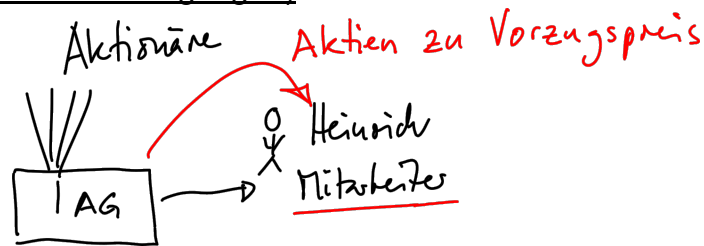
Steuerberechnung online: <http://www.apps.be.ch/steuerberechnung/jst/html/pst.jsp>

Eine güterrechtliche Zahlung ist bei beiden Ehegatten einkommenssteuerlich nicht relevant (Vermögensaufteilung zwischen Ehegatten stellt kein Einkommen dar).

Zur Erinnerung: wenn im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung Grundstücke übertragen werden, kann ein Steueraufschub beantragt werden (Zustimmung beider Ehegatten), Art. 134/1/b StG.

Lösung zu Bsp. Nr. 18 (Mitarbeiterbeteiligungen)

Ausgangslage:



Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 20a StG)

Echte Mitarbeiterbeteiligungen:
(Aktien oder Optionen)

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen:
(Geldleistungen, steuerbar bei Zufluss, StG 20c)

Für Besteuerung unterscheiden:



Aktien sowie börsenkotierte, nicht gesperrte Optionen	Nicht kotierte oder gesperrte Optionen
Steuerbar beim Erwerb	Steuerbar bei Ausübung (Kauf der Aktien)
Bemessung: Verkehrswert (minus Diskont je nach Sperrfrist) minus Kaufpreis («Preisvorteil» beim Erwerb)	Bemessung: Verkehrswert der Aktie minus Ausübungspreis

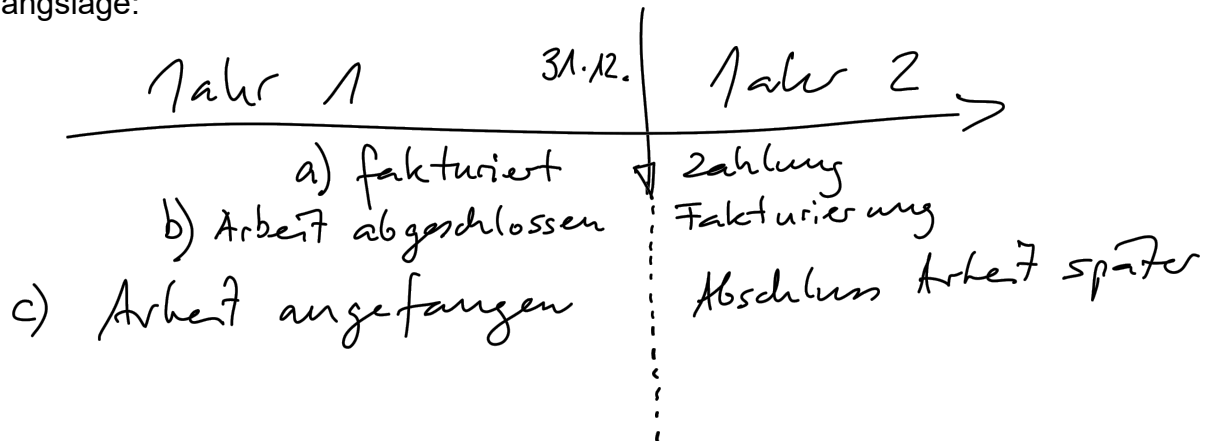
Alle Mitarbeiterbeteiligungen gelten als Erwerbseinkommen (Lohnbestandteil).

Die Aktien sind Einkommen und müssen sofort (bei Zuteilung) wie folgt versteuert werden: VW 7'000 minus EP 500 = 6'500 X 10 = CHF 65'000 steuerbar als Erwerbseinkommen. Bei Verknüpfung mit 5 Jahren Sperrfrist wird auch sofort besteuert, aber vom VW von 7'000 wird ein Diskont (Abzug) gewährt von rund 25% (vgl. Diskontierungstabelle im MB 7), also bleiben rund CHF 5'250 abzgl. Kaufpreis CHF 500 = CHF 4'750 pro Aktie (total somit CHF 47'500.-- steuerbares Eink.). So wird auch bei einer Rückgabeverpflichtung besteuert, jedoch kann Heinrich, falls eine Rückgabe erfolgt (typischerweise bei Kündigung), eine allfällige Differenz als Gewinnungskosten abziehen (KS ESTV Ziff. 3.2.4).

Variante: Die Optionen sind nicht börsenkotiert und müssen daher erst bei der Ausübung versteuert werden. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung (abzgl. Ausübungspreis, hier CHF 7'000). Annahme: Aktienkurs bei der Ausübung = CHF 8'000. Somit steuerbar pro Option = CHF 1'000. Heinrich muss dann also 100 x CHF 1'000 = CHF 100'000 als Einkommen versteuern.

Lösung zu Bsp. Nr. 19 (Selbständige Erwerbstätigkeit)

Ausgangslage:



Problem: Frage des Realisationszeitpunkts
→ Wann wurde wie viel Einkommen erzielt?

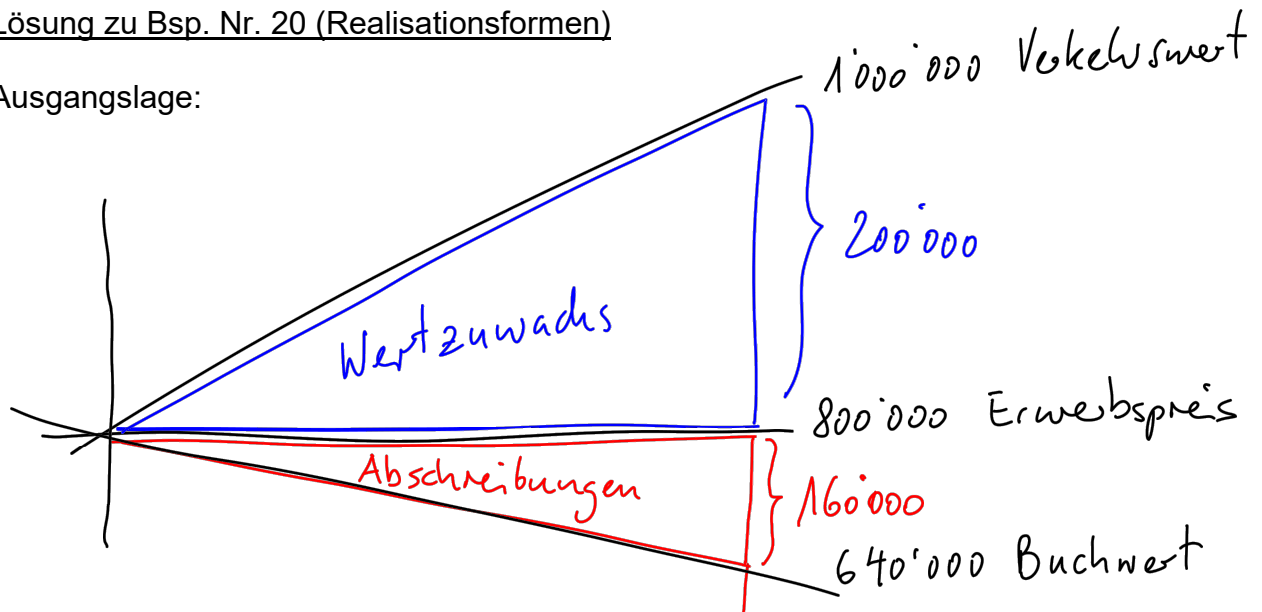
1. Anwälte, die Buch führen (zwingend oder freiwillig, vgl. OR 957 Abs. 2):

Massgebend ist immer die „SOLL-Methode“ und es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung. Der Anspruch auf Honorar entsteht, sobald die Leistung (auch Teilleistung) erbracht wurde. Fakturierung und Zahlungseingang sind nicht wesentlich. a) + b) sind daher schon im Jahr 1 als Ertrag zu verbuchen, abzüglich Delkredere (= Wertberichtigung auf den Forderungen wegen des Inkassorisikos, Praxis pauschal 5%). Die angefangenen Arbeiten (c) müssen bewertet und erfolgswirksam (d.h. als Ertrag) verbucht werden (Delkredere ist auch hier zulässig). Die Bewertung kann aber nach Selbstkosten erfolgen, d.h. die geleisteten Stunden müssen nicht zum Anwaltstarif aufgeführt werden, sondern nur deren Selbstkosten (Miete, Personalkosten, EDV etc., aber ohne Eigenlohn). In der Praxis genügt es, 10% der Jahresunkosten als angefangene Arbeiten zu aktivieren.

2. Anwälte unterliegen bloss einer „vereinfachten Buchführungspflicht“, wenn ihr Jahresumsatz CHF 500'000 nicht übersteigt (OR 957/2). Sie können ihre Einnahmen und Ausgaben auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht im Zeitpunkt der Bezahlung, d.h. nach der sog. Ist-Methode erfassen. Die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Zahlungseingängen (inkl. Vorschüssen). Im vorliegenden Fallbeispiel wären bei der Ist-Methode nur die bereits bezahlten Honorare als Einkommen zu versteuern, aber auch nur die im gleichen Jahr schon bezahlten Kosten abziehbar. Die Tragweite von Art. 957 Abs. 3 (wonach die „Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss“ gelten) ist noch unklar.

Lösung zu Bsp. Nr. 20 (Realisationsformen)

Ausgangslage:



a) Echte Realisierung (durch Verkauf)

DBG 18/2: Erlös – BW = 360'000 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

StG 137: Wertzuwachs (200'000) → GGSt (Realisierung infolge Verkauf)

StG 21/3: wieder eingeholte Abschreibungen (160'000) → Einkommenssteuer

b) Steuersystematische Realisierung (Privatentnahme, d.h. Überführung ins PV)

DBG: wie oben (Kapitalgewinn kann im PV später nicht mehr besteuert werden). Seit 2011: Steueraufschub gemäss DBG 18a (auf Antrag).

StG: Die Wertzuwachsbesteuerung (200'000) erfolgt kantonal nicht über das Einkommen, sondern über die GGSt; diese Steuer wird erst beim Verkauf erhoben (hier noch nicht).

StG 21/3: wieder eingeholte Abschreibungen werden sofort steuersystematisch realisiert und mit der kantonalen Einkommenssteuer erfasst (können später im PV nicht mehr besteuert werden).

c) Buchmässige Realisierung (durch Aufwertungsbuchung)

(Nach OR 960 ist eine Aufwertung bis zum Verkehrswert zulässig)

DBG: wie oben (volle Besteuerung dieses Buchgewinns als Einkommen)

StG: Wertzuwachsbesteuerung (200'000) erfolgt kantonal nicht über das Einkommen, sondern die GGSt und diese wird erst beim Verkauf erhoben (hier noch nicht).

StG 21/3: Abschreibungen (160'000) werden durch die Aufwertung buchmässig realisiert und deshalb sofort als Einkommen besteuert.

Variante AG

a) Wie oben, jedoch Gewinnsteuer statt Einkommenssteuer.

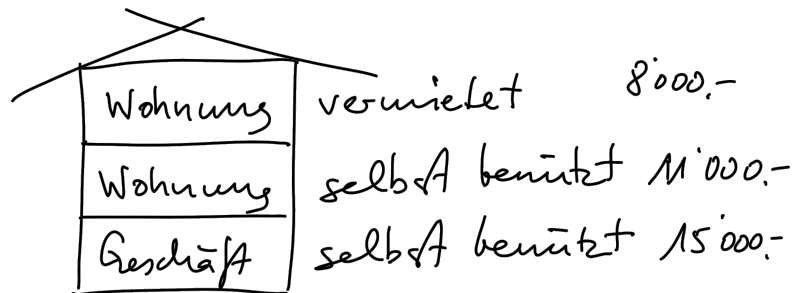
b) Verkauf unter dem VW ist eine verdeckte Gewinnausschüttung, vgl. Fall 34

c) Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus ist i.d.R. unzulässig (OR 670, nur zulässig zur Beseitigung einer Unterbilanz); Aufwertung sollte daher nur bis 800'000 (Kaufpreis) anerkannt werden, somit dürfen nur 160'000 als Aufwertungsgewinn mit der Gewinnsteuer erfasst werden (Bund + Kanton, BE siehe StG 85/3).

Lösung zu Bsp. Nr. 21 (GV-PV)

Ausgangslage:

Abgrenzung GV - PV
Präponderanzmethode
DBG 18/2
StG 21/2



→ dient die Immobilie überwiegend geschäftlichen oder privaten Zwecken?

Wegen Pikett/Nachtdienst gilt hier nicht nur das Geschäftslokal, sondern auch die selbst benützte Wohnung als geschäftlich genutzt. Somit überwiegt der geschäftlich genutzte Anteil und die ganze Liegenschaft gilt als GV (Präponderanzmethode).

Steuerfolgen für Frau Berger:

- a) sie kann steuerlich wirksame Abschreibungen vornehmen (Art. 33 StG),
- b) bei Verkauf der Liegenschaft erzielt sie keinen steuerfreien Kapitalgewinn:

Nach DBG:

Kapitalgewinn auf GV → steuerbar → DBG 18/2 → Diff. Erlös – Buchwert

Nach StG:

Der Wertzuwachs (Erlös minus Anlagekosten) unterliegt der GGSt, die aber erst bei einem Verkauf anfällt (gilt unabhängig von GV oder PV).

Bei GV zusätzliche Besteuerung der wiedereingeholten Abschreibungen mit der Einkommenssteuer → StG 21/3 (vgl. dazu auch Beispiel 9).

Variante: Aufgabe der Berufstätigkeit

Wenn Frau Berger ihre Apotheke liquidiert, kommt es zu einer Überführung der Liegenschaft vom GV ins PV (steuersystematische Realisation). Die stillen Reserven muss sie dann grundsätzlich versteuern, wobei die besonderen Tarifnormen für die Liquidation von Personenunternehmen zur Anwendung kommen (DBG 37b bzw. StG 43a). Bei den stillen Reserven ist jedoch zu unterscheiden: die wiedereingeholten Abschreibungen sind bei Bund und Kanton als Einkommen zu versteuern. Der Wertzuwachs ist im Kanton erst bei der Veräußerung steuerbar (GGSt) und im Bund kann ein Steueraufschub beantragt werden (DBG 18a).

Variante 2: Steuerfolgen bei Verkauf, wenn Frau Berger anstatt einer Apotheke eine Bäckerei führen würde (BGE 133 II 420)

Die Wohnungen haben dann alle nicht geschäftlichen Charakter. Anders als bei der Apotheke ist es beim Lebensmittelgeschäft nicht betrieblich notwendig, dass Frau Berger neben dem Geschäft wohnt. Somit gehört die ganze Liegenschaft zum Privatvermögen.

Lösung zu Bsp. Nr. 22 (Wegzugsbesteuerung)

Merke: Die sog. «Wegzugsteuer» («exit tax») ist keine besondere Steuerart, sondern eine steuersystematische Realisierung stiller Reserven. Gesichert wird damit die Besteuerung eines Kapitalgewinns, die nach einem Wegzug nicht mehr möglich wäre.

Die Einzelfirma verlegt ihren Sitz in einen anderen Kanton bzw. ins Ausland (Variante). Bern verliert damit die Besteuerungsbefugnis für dieses Unternehmen, d.h. die stillen Reserven können künftig nicht mehr in Bern besteuert werden (StG 7/1). Bern verliert damit Steuersubstrat, das durch eine sofortige Besteuerung verhindert werden könnte (steuersystematische Realisierung, hier in Form einer sog. „Wegzugsteuer“).

Konsequenzen dieser Verlegung

in den Kanton Aargau:

StG 21/2 sowie DBG 18/2, dito StHG 8/1

Eine Wegzugsteuer darf nur erhoben werden, bei „Verlegung in ausländische Betriebe od. Betriebsstätten“, vorliegend also nicht. Wenn diese „stille Reserven“ später im Kanton AG realisiert werden, darf nur AG diesen Ertrag besteuern (und nicht etwa Bern).

Innerhalb der Schweiz gibt es somit keine Wegzugsbesteuerung mehr. BE kann nicht besteuern, das Steuersubstrat „wandert definitiv in den Kanton Aargau“ ab.

Verlegung nach Deutschland

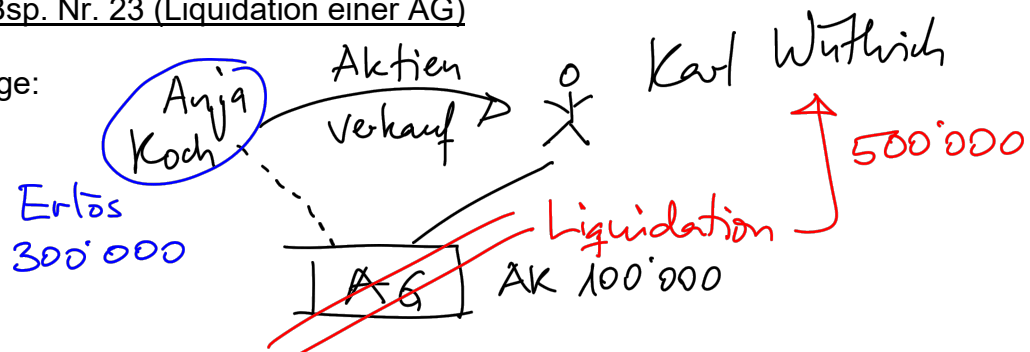
StG 21/2 sowie DBG 18/2, dito StGH 8/1

Hier erfolgt eine **Wegzugsbesteuerung**, durch Bund und Kanton: Alle stillen Reserven (so mit total CHF 1,23 Mio.) werden aus steuersystematischen Gründen sofort besteuert (weil eine spätere Besteuerung nicht mehr möglich wäre), sog. steuersystematische Realisierung.

Vgl. dazu auch BGer 2C_761/2007, wo das Bundesgericht bestätigt hat, dass beim Wegzug in einen anderen Kanton auch die Verlustvorträge vom Zuzugskanton anerkannt werden müssen.

Lösung zu Bsp. Nr. 23 (Liquidation einer AG)

Ausgangslage:



Hier geht es um die Abgrenzung zwischen Kapitalgewinn und Kapitalertrag.

Vorfrage:

DBG 16/3 bzw. StG 29/i

→ Anja erzielt einen Kapitalgewinn (KG); bei Aktien gilt das subj. Herkunftsprinzip, der Erlös stammt von einem Dritten (Karl), daher ist der Veräusserungsgewinn kein Ertrag. Der KG ist steuerfrei, wenn die Aktien im PV sind. Der KG beträgt vermutlich CHF 200'000.-- (Erlös von CHF 300'000.-- minus Aktienkapital von CHF 100'000.--, wenn wir annehmen, dass Anja die Gründerin war).

Deklaration Liquidationserlös

In Bund und Kanton (GV + PV) liegt hier ein Kapitalertrag vor, weil die Leistung (Liq.erlös) von der AG stammt (subj. Herkunftsprinzip). Damit ist der Liquidationserlös steuerbares Einkommen (DBG 20/1/c bzw. StG 24/1/c).

Bemessung:

- Im PV gilt das Kapitaleinlageprinzip (steuerfrei sind die Rückzahlungen von Kapitaleinlagen, d.h. Nennwert plus Agioreserven und dergleichen, DBG 20/3 bzw. StG 24/3), steuerbar ist der Erlös minus Nennwert (Annahme: es gibt nur Gewinnreserven), = CHF 500'000.-- minus CHF 100'000.-- = CHF 400'000.-- steuerbarer Liquidationsüberschuss
- das führt hier für Karl zu einer Überbesteuerung (K.W. hat nicht nur CHF 100'000.--, sondern CHF 300'000.-- investiert und damit tatsächlich nur CHF 200'000.-- verdient). Er hat von Anja im Umfang von CHF 200'000.-- latente Steuern übernommen.
- Lehre daraus: *latente Steuern sollten vom Kaufpreis abgezogen werden* (vertraglich)!
- Im GV gilt das Buchwertprinzip → Besteuerung knüpft betragsmässig an das Ergebnis der Buchhaltung an (DBG 18/3 und StG 21/5). Steuerbar ist der Erlös minus Buchwert = CHF 500'000.-- minus CHF 300'000.-- (Annahme: Kaufpreis = BW) = Ertrag von CHF 200'000.-- (sachgerecht)

Hinsichtlich Abgrenzung: wann gehören Aktien zum PV bzw. GV? Siehe Repetitorium zum Steuerrecht, Frage 167.

Lösung zu Bsp. Nr. 24 (Teilbesteuerung)

Die Teilbesteuerung von Dividenden bezweckt die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Dividenden entstammen aus (von der AG) versteuertem Gewinn (Steuersatz rund 15-20%) und werden beim Aktionär noch einmal als Einkommen besteuert (ca. 30%-40%). Die Reduktion der Dividendenbesteuerung erfolgt auf Ebene Aktionär: im Bund wird schon seit Jahren das steuerbare Einkommen reduziert (DBG 18b bzw. 20/1^{bis}). Diese sog. **Teilbesteuerung** gilt im Kanton Bern seit 1.1.2020 (StG 24/1^a). Bis 2019 galt das sog. Teilsatzverfahren (damals Art. 43/3).

Voraussetzung für die Teilbesteuerung ist stets eine Mindestquote von 10% am Kapital.

Rechtsfolgen:

Im Bund und (seit 2020 auch) im Kanton wird das steuerbare Einkommen reduziert
Im Kanton werden stets 50% der Dividende als Einkommen besteuert (StG 24/1a);
Im Bund werden stets 70% der Dividende als Einkommen besteuert (DBG 20/1^{bis});

In Bund und Kanton erfolgt die Reduktion bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen «nach Abzug des zurechenbaren Aufwands», d.h. auf der Nettodividende (StG 21b, DBG 18b). Abgezogen werden die anteilmässigen Finanzierungskosten sowie pauschal 5% für die Verwaltungskosten (siehe online auf TaxInfo Bern).

Berechnungen beim Grundsachverhalt

Lohn	100'000
Dividende	25'000 (50% von 50'000)
Abzüge	<u>- 10'000</u>
Steuerbar	115'000

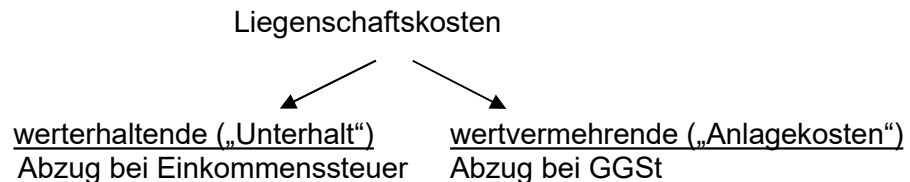
Berechnungen bei der Variante (Teilbesteuerung)

Lohn	80'000
Dividende	100'000 (50% von 200'000)
Abzüge	<u>- 180'000</u>
Steuerbar	0

Lösung zu Bsp. Nr. 25 (Liegenschaftskosten)

1. Welche dieser Kosten sind steuerlich abziehbar?

Begriff Unterhaltskosten siehe StG 36 / DBG 32/2 sowie VUBV



Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich nach bautechnischen Kriterien, für Einzelheiten vgl. Merkblatt 5 (Grundstückskosten). Danach sind alle Reparaturen und Ersatz bisheriger Installationen reine Werterhaltung. Alles was neu ist und vorher nicht bestanden hat (Neubau, Anbauten, Ausbauten) gilt als Wertvermehrung. Ersatz mit Komfortverbesserung ist typischerweise zu 2/3 werterhaltend, 1/3 wertvermehrend. Die Kosten für Energiesparmassnahmen gelten aus steuerpolitischen Gründen ex lege zu 100% als Unterhalt, obschon es sich technisch bzw. wirtschaftlich meistens um eine Wertvermehrung handelt (Art. 1 lit. f VUBV, Art. 36 Abs. 1a StG).

Vorliegend gelten die **Dachsanierung** sowie der **Heizungersatz** als Energiesparmassnahmen und sind somit voll abziehbar. Die **Malerarbeiten** bzw. Ersatz aller **Bodenbeläge** gelten zu 100% als Unterhaltskosten. Der (neue) Wintergarten ist eine Wertvermehrung (somit nicht abziehbar).

2. In welchem Steuerjahr sind diese Kosten abziehbar?

Diese Frage ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Nach bernischer Praxis ist die **Schlussrechnung** relevant. Akontorechnungen sind nicht abziehbar. Somit ist bei der Schlussrechnung der Gesamtbetrag abziehbar, nicht bloss die Restzahlung. In casu sind somit alle Kosten im Jahr 2022 abziehbar, d.h. CHF 160'000 Dachsanierung/PV-Anlage, CHF 120'000 Heizungersatz und CHF 150'000 Malerarbeiten/Bodenbeläge, total somit CHF 430'000.

3. Was passiert, wenn das steuerbare Einkommen negativ wird?

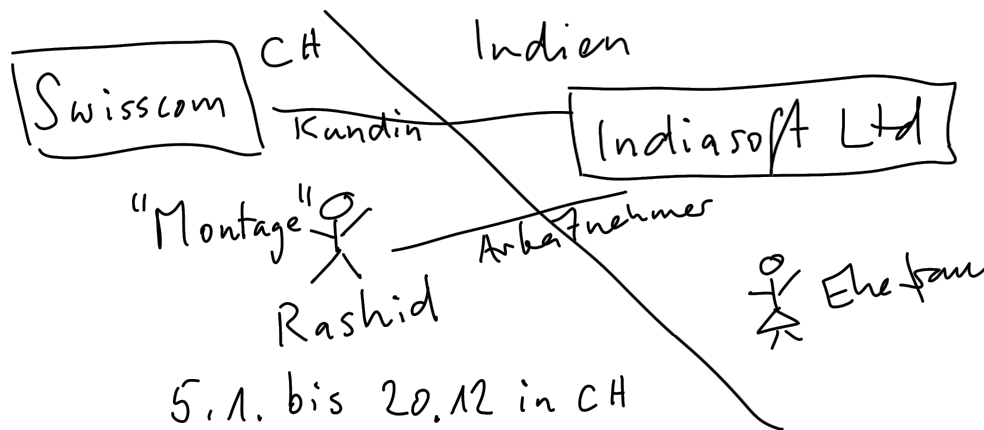
Herr Jendli verdient im Jahr 2022 CHF 120'000 und kann CHF 430'000 als Liegenschaftskosten abziehen. Das steuerbare Einkommen ist somit im Jahr 2022 «null» und es entsteht ein «Verlust» von CHF 310'000. **Kosten für Energiesparmassnahmen** (und Rückbaukosten) können **bis 2 Jahre vorgetragen** werden, nicht aber andere Unterhaltskosten (vgl. Art. 36 Abs. 1b StG). Somit ergibt sich folgende Berechnung: Die normalen Unterhaltskosten werden zuerst mit dem Einkommen verrechnet, sie sind also im Jahr 2022 voll abziehbar (der Überschuss von CHF 30'000 geht verloren). Die Energiesparmassnahmen (total CHF 280'000) werden ins Jahr 2023 übertragen. Im Jahr 2023 ist das steuerbare Einkommen wieder «null» (Einkommen CHF 120'000 minus «Verlustvortrag» von CHF 280'000), noch nicht verrechneter «Verlust» CHF 160'000. Im Jahr 2024 beträgt das steuerbare Einkommen «null» (Einkommen CHF 120'000 minus Restverlust von CHF 160'000). Der Restverlust von CHF 40'000 geht verloren.

4. Wie wird die Stromproduktion besteuert?

In Bern gilt bisher noch die «Bruttomethode», d.h. die Einspeisevergütung muss im vollen Umfang als Einkommen versteuert werden (CHF 3'000). Gemäss Steuergesetzrevision 2024 wird künftig nur noch der Nettobetrag besteuert (das wären in casu CHF 2'000). Das ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut des Gesetzes, aber aus dem Vortrag zur Steuergesetzrevision 2024.

Lösung zu Bsp. Nr. 26 (Gewinnungskosten Expatriates)

Ausgangslage:



Subjektive Steuerpflicht in Bern?

- kein Wohnsitz nach StG 4/2, weil Absicht dauernden Verbleibens fehlt
- qual. Aufenthalt gem. StG 4/3 liegt aber vor, ergo unbeschränkte Steuerpflicht trotzdem bejaht (vorerst rein nach CH-Recht)
- DBA-rechtlich darf aber nur Indien den Rashid einer unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, weil sein Lebensmittelpunkt in Indien bleibt (DBA 4/2/a Indien)
- In Bern besteht somit nur noch die Möglichkeit einer **beschränkten Steuerpflicht**, gemäss StG 6/1/a (Erwerbstätigkeit im Kanton, ohne Wohnsitz).
- Dieses Besteuerungsrecht der Schweiz wird für das Erwerbseinkommen durch das DBA nicht ausgeschlossen: **Gemäss DBA 15/1 und 15/2 Indien darf die Schweiz den Lohn besteuern**, weil der Aufenthalt 183 Tage übersteigt (das wäre auch so, wenn der Aufenthalt kürzer wäre, aber wenn Swisscom die Arbeitgeberin wäre oder wenn Indiasoft hier eine Betriebsstätte hätte).
- Rechtsfolge: Rashid ist in BE bezüglich seines **Lohns beschränkt steuerpflichtig**.

Verfahren?

- An sich wäre hier eine Quellensteuer nach StG 116 anwendbar. Dann wäre gemäss QStV 10 ff. die Arbeitgeberin abrechnungspflichtig, hier somit die Indiasoft.
- Das funktioniert in der Praxis bei ausländischen Firmen nicht, daher werden solche Personen im ordentlichen Verfahren besteuert (StG 170).
- Zu prüfen ist, ob die Swisscom sog. „faktische Arbeitgeberin“ wird, womit sie Quellensteuerpflichtig wäre ([Merkblatt Q13 zur faktischen Arbeitgeberschaft](#)).

Abzüge?

- Expatriates Abzüge gemäss [Merkblatt 8](#), gilt bei Spezialisten mit einer zeitlich befristeten Aufgabe; abziehbar sind normale Berufskosten plus zusätzlich:
- Reise-/Umzugskosten
- Zusätzliche Wohnkosten
- Kosten Privatschule (Kinder)
- Wahlrecht: effektive Kosten oder monatlich pauschal CHF 1'500.--

Lösung zu Bsp. Nr. 27 (berufliche Vorsorge)

Grundprinzip: Voller Abzug der Beiträge - volle Besteuerung der Rente. Die jährlichen Prämien sowie die reglementarischen Einkäufe sind grundsätzlich voll abziehbar. Die Rente wird später voll als Einkommen besteuert. Zum Kapitalbezug vgl. unten. Arbeitgeberanteile sind voll abziehbar („Personalaufwand“, StG 32/2/c und 90/b).

DBG 204 → Übergangsregelung:

Eine entsprechende Regelung gibt es bernisch nicht mehr, weil im Kanton die Pensionskassenbeiträge schon viel länger abziehbar sind als im Bund (dort erst seit 1987).

BVG-Kapitalbezug vor der Pensionierung:

Vorzeitiger Kapitalbezug ist möglich bei Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland sowie Erwerb von Eigenheim (Vorbezug WEF).

Gemäss StG 44/a und DBG 38 unterliegt ein BVG-Kapitalbezug einer separaten Besteuerung mit erheblich tieferem Steuersatz (sog. Vorsorgetarif). Dies gilt auch für Vorbezug WEF. Beispiel: CHF 1 Mio. Kapitalbezug kostet in der Stadt Bern nach Vorsorgetarif (Bund, Kanton und Gemeinde) nur rund CHF 100'000.-- (10%, statt rund 40% bei normaler Besteuerung).

Einkauf BVG (zur Schliessung von Vorsorgelücken)

Gemäss StG 38/d und DBG 33/d können auch Einkaufsbeiträge vom laufenden Einkommen abgezogen werden.

1. BVG-Revision (das steuerlich massgebliche 3. Paket ist i.K. seit 1.1.2006)

1. Einkaufsbeiträge können frühestens nach einer Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform bezogen werden (BVG 79b/3). Vgl. dazu BE Taxinfo „Berufliche Vorsorge“.
2. Nach einem WEF-Vorbezug muss der vorbezogene Betrag zuerst (steuerlich wirkungslos) zurückbezahlt werden, bevor man sich wieder (steuerlich wirksam) einkaufen kann (BVG 79b/3). Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsorgelücken, die durch Scheidung entstehen (BVG 79b/4).

Altersrente

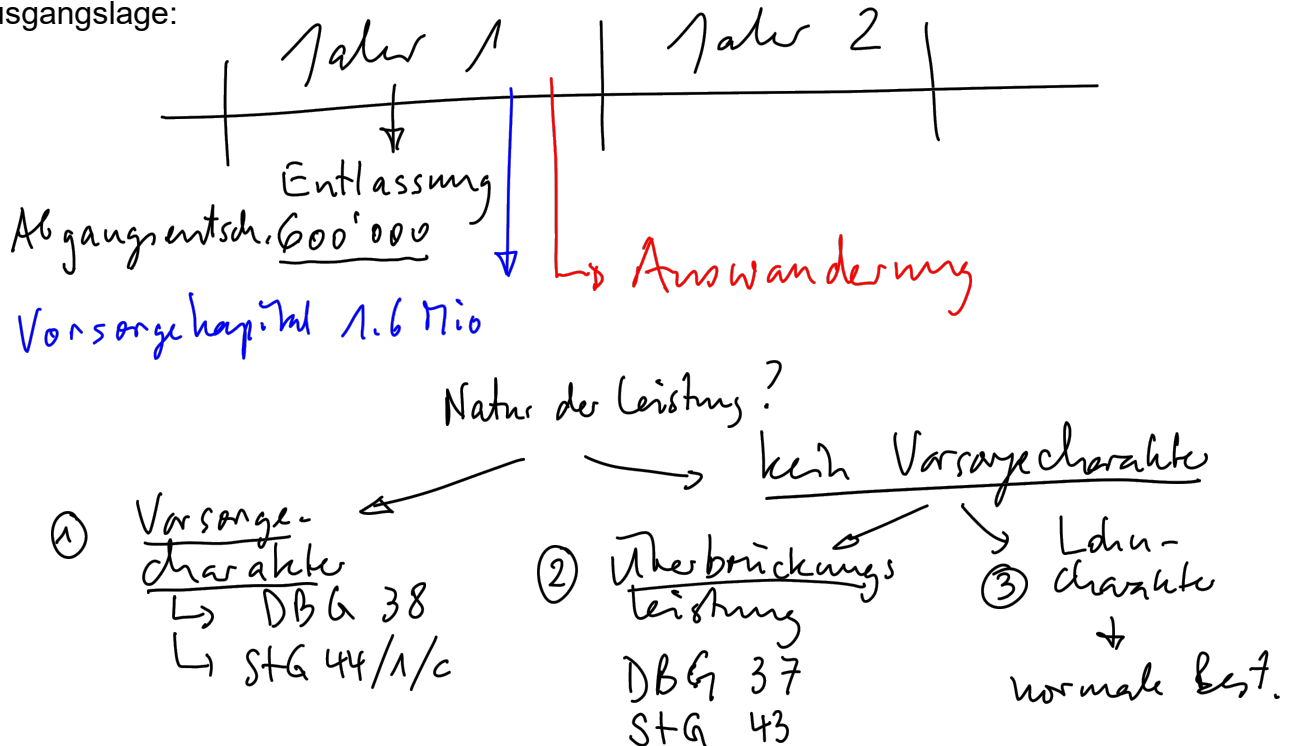
Gemäss DBG 22/1 und StG 26/1 ist Altersrente voll zu versteuern.

Witwenrente

Gemäss StG 26/3 (d.h. voll) steuerbar.

Lösung zu Bsp. Nr. 28 (Kapitalleistungen aus Vorsorge)

Ausgangslage:



Voraussetzungen für den Vorsorgetarif bildet der Vorsorgecharakter der Leistung (KS ESTV vom 3.10.2002 sowie **Berner Praxis in BE Taxinfo** „Abgangsentschädigung“).

Konkret gelten im Bund und im Kanton folgende drei Voraussetzungen (kumulativ):

- a) Mindestalter 55 Jahre
- b) definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- c) die Abgangsentschädigung muss eine künftige (durch den Austritt entstehende) Vorsorgelücke schliessen, was die Pensionskasse berechnen und bescheinigen muss.

Lösung Variante a): (60 jährig)

Annahme: die PK bescheinigt, dass eine Vorsorgelücke von CHF 350'000.-- entsteht.

Somit werden CHF 350'000.-- plus CHF 1,6 Mio. Kapitalbezug aus der PK zum Vorsorgetarif besteuert (Gesamtsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde rund 10%). Der Rest der Abgangsentschädigung d.h. CHF 250'000.-- wird mit dem übrigen Einkommen von CHF 200'000.--. Für die Abgangsentschädigung könnte die Rentensatzbesteuerung in Frage kommen (Art. 37 DBG bzw. 43 StG, vgl. Ziff. 3.2 in Taxifo BE betreffend Abgangsentschädigung).

Lösung Variante b): (50 jährig)

Keine Anwendung des Vorsorgetarifs bzgl. Der Abgangsentschädigung (Bund und Kanton) und auch keine Rentensatzbesteuerung (Ziff. 3.2 in Taxifo BE betreffend Abgangsentschädigung). Der Kapitalbezug aus der PK unterliegt dem Vorsorgetarif. Alles übrige Einkommen wird normal besteuert.